

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Grundschule Algermissen

Er hat seinen Sitz in Algermissen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 1 ff. Ao.

Zwecke des Vereins sind:

In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Grundschule Algermissen geweckt und gefördert werden.

Der Verein dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.

Der Verein soll besonders dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.

Die vorhandenen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereines ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen vergütet. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jeder werden. Der Antrag zur Aufnahme muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluß aus wichtigem Grund

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereines

Organe sind:

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch zwei Beisitzer ergänzen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt insbesondere die

Beschlußfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 der Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Dies muß auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern geschehen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand ergänzen.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereines ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluß des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- auf Beschluß des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Gang der Versammlung ersichtlich ist. Es ist vom amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen die Fassung erfolgt.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung des Vorstandes zu prüfen haben.

§ 8 Einnahmen

Die Ausgaben des Vereines werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - mit Ausnahme zu den in § 6, Abs.6 und § 9, Abs.3 und 4 dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. § 2 der Satzung kann nicht geändert werden. Der Vorstand im Sinne des § 25 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen, soweit dadurch der Gegenstand des Vereines(§ 2) nicht berührt wird.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Gemeinde Algermissen mit der Auflage zu übertragen, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

Algermissen, den 22.05.95
Dr. Klaus Heidelberg
Vorstandsvorsitzender